Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4352

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

— Drucksache V/3961 —

A. Bericht des Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach)

Der diesem Bericht zugrunde liegende Gesetzentwurf wurde in der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 1969 dem Rechtsausschuß federführend und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 4. und 11. Juni 1969 mit der Vorlage befaßt.

Der Entwurf will die zuletzt im Jahre 1963 festgesetzten Entschädigungsbeträge für Zeugen, Sachverständige und ehrenamtliche Richter an die wirtschaftliche Entwicklung anpassen. Er verfolgt weiter das Ziel, die ehrenamtlichen Richter und die Zeugen jedenfalls der unteren und mittleren Einkommensschichten möglichst voll für ihren Einkommensausfall zu entschädigen. Sachverständigenleistungen sollen besser vergütet werden können, um auch besondere wissenschaftliche Leistungen der Rechtspflege nutzbar zu machen. Der Rechtsausschuß billigt diese Zielsetzung des Entwurfs. Die geltende Regelung hat in nicht seltenen Fällen, vor allem für ehrenamtliche Richter bei langdauernden Prozessen, zu unzumutbaren Einkommensverlusten geführt. Die Erhöhung der oberen Grenze für die Sachverständigenentschädigung erscheint nötig, damit sich nicht die Zahl der Sachverständigen, die zur Erstattung von Gutachten für Gericht und Staatsanwaltschaft bereit sind, zum Schaden der Rechtspflege vermindert.

Zu den einzelnen Vorschriften ist zu bemerken:

Zu Artikel I (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der vom Regierungsentwurf vorgesehene Mindestbetrag für die Hausfrau zu deren Entschädigung nicht ausreicht. Eine Anhebung auf 4 DM je Stunde erscheint erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2 und 3)

Der Innenausschuß hat empfohlen, die Entschädigung von Sachverständigen lediglich um 50 v. H. zu erhöhen; er hat sich hierbei von allgemeinen politischen, besonders aber von wirtschafts- und besoldungspolitischen Gründen leiten lassen. Der Rechtsausschuß teilt die Befürchtungen des Innenausschusses nicht. Die Erhöhung des Höchstsatzes der Entschädigung für Sachverständige im ZuSEG auf 30 DM je Stunde führt nicht generell dazu, daß der vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft herangezogene Sachverständige eine doppelt so hohe Entschädigung wie zuvor erhält. Sie ermöglicht es lediglich, ihm häufiger als zuvor einen Betrag zu zahlen, der dem Entgelt nahekommt, das er außerhalb der Rechtspflege, gegebenenfalls auf-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

grund der angewandten Gebührenordnung, erzielen könnte. Sie verringert also nur die finanzielle Einbuße des für die Rechtspflege tätigen Sachverständigen. Hieraus werden keine Rückschlüsse auf andere Gebühren- oder Besoldungsordnungen gezogen werden können. Die Anhebung auf 30 DM je Stunde scheint aber erforderlich, um die Gefahr zu vermeiden, daß die zur Ausübung einer guten Rechtspflege nötigen Sachverständigen nicht gewonnen werden können.

Der Rechtsausschuß möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß der für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft tätige Sachverständige selbst dann, wenn der neue Rahmen eine ausreichende Entschädigung ermöglicht, dem in anderen Bereichen tätigen Sachverständigen finanziell nicht völlig gleichgestellt ist. Das ergibt sich z. B. aus § 3 Abs. 3 Buchstabe b erster Fall, wonach die Entschädigung nur dann bis zu 50 v. H. überschritten werden kann, wenn der Erwerbsverlust nicht zumutbar ist.

Um die Verfahrenskosten und damit die Belastung der Kostenschuldner nicht allzu sehr steigen zu lassen, hält der Ausschuß es aber für vertretbar, den Höchstbetrag von 60 DM, der sich nach § 3 Abs. 3 Satz 1 bei Kumulation der Fälle der Buchstaben a und b ergibt, auf 45 DM herabzusetzen. Bei einem Stundensatz von 45 DM wird dem Sachverständigen, der einen Dienst an der Rechtspflege ausübt, zugemutet werden können, auf einen überschießenden Betrag, den er in der Wirtschaft erzielen könnte, zu verzichten. Hierauf beruht die Einfügung des Wortes „nicht" in § 3 Abs. 3 Satz 2. Durch diese Regelung sind zugleich den Wünschen des Innenausschusses jedenfalls in einem gewissen Umfang sowie den Vorstellungen des Bundesrates entsprochen.

Die Änderungen in § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 entsprechen Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

Die Neufassung des § 3 Abs. 2 Satz 2 beruht auf dem Gedanken, daß der Entschädigung des Sachverständigen ein einheitlicher Stundensatz zugrunde gelegt werden sollte. Dieser Gedanke ist im geltenden Recht für den Fall, daß das Gutachten besondere fachliche Kenntnisse erfordert, bereits verwirklicht. Nach Auffassung des Ausschusses besteht kein Anlaß, von der geltenden Regelung zuungunsten der Sachverständigen wieder abzuweichen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 Satz 3)

Die redaktionelle Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 7 (Anlage zu § 5)

Zu Nummer 8 der Anlage

Der Ausschuß hat die Leistungen der Nr. 8 in eine bessere systematische Ordnung gebracht und die Formulierung in Einzelheiten verbessert.

Die miteinander verwandten Leistungen der Buchstaben c und g der Regierungsvorlage sind nebeneinander gestellt worden (f und g neu). Das Wort „Absorptionsversuch" in Buchstabe c der Regierungsvorlage (f neu) ist gestrichen worden, weil die Absorption mit der in Buchstabe g genannten Absättigung identisch ist, für die eine Entschädigung von 20 DM angemessen erscheint. Die Ersetzung des Wortes „Dosiseffekt" in Buchstabe g durch „Bestimmung des Dosiseffekts" nach dem ebenfalls einen Vorgang bezeichnenden Wort „Absättigung" stellt eine sprachliche Verbesserung dar. Durch die Anfügung des Wortes „usw." wird künftigen Entwicklungen Rechnung getragen.

In Buchstabe f der Regierungsvorlage (e neu) ist der Exponent a bei „Fy" als entbehrlich gestrichen und der zu geringe Betrag von 40 DM auf 50 DM heraufgesetzt worden.

Die Leistungen der Buchstaben l und m der Regierungsvorlage sind vorgezogen und nach dem Buchstaben g unter h und i aufgeführt worden, weil sie Merkmale der Blutkörperchen betreffen, während die Buchstaben h, i und k der Regierungsvorlage (k, l und m neu) sich auf Serummerkmale beziehen. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen, die durch den Wortlaut des Buchstaben h der Regierungsvorlage aufgeworfen werden könnten, ist in k neu auf die einzelnen Merkmale abgestellt und der Betrag von 60 DM als Höchstbetrag bezeichnet worden. In den Buchstaben k und m der Regierungsvorlage (m und i neu) sind die überflüssigen Worte „je Gruppe" und „je Person" gestrichen worden.

In Satz 2 sind die Buchstaben entsprechend geändert worden.

Zu Nummer 9 der Anlage

Die Neufassung des dritten Absatzes geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Artikel II (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der Ausschuß schließt sich den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 2, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, an, ist jedoch der Auffassung, daß die in § 2 Abs. 1 — in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung — vorgesehene Mindestentschädigung von 3 DM, die künftig jeder ehrenamtliche Richter erhalten soll, zu niedrig ist und — analog zur Anhebung des Höchstsatzes der Entschädigung für Verdienstausfall — auf 4 DM erhöht werden sollte.

Die im Regierungsentwurf unter Nr. 1 vorgeschlagenen Änderungen zu § 2 des Gesetzes tragen den derzeitigen Unbilligkeiten bei der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter nicht in genügendem Maße Rechnung. Während den Gehaltsempfängern nach der geltenden Regelung neben dem ihnen ungekürzt verbleibenden Einkommen eine Entschädigung für Zeitversäumnis von 3 DM je Stunde gezahlt wird, erhalten die in einem Lohnverhältnis stehenden ehrenamtlichen Richter nur ihren Ver-

dienstausfall bis zur Höchstgrenze von 5 DM je Stunde erstattet und müssen damit in der Regel noch Lohneinbußen in Kauf nehmen. Es erscheint deshalb gerecht, die bisher nur für den Fall des nicht nachweisbaren oder nicht eingetretenen Verdienstausfalls gedachte Mindestentschädigung (§ 2 Abs. 4) allen ehrenamtlichen Richtern zu gewähren und darüber hinaus jenen ehrenamtlichen Richtern, denen ein Verdienstausfall entsteht, diesen bis zur Höchstgrenze von 10 DM je Stunde zu erstatten.

Zu Nummer 2 (§ 4) und zu Nummer 5 (§ 7)

Der Ausschuß schließt sich den redaktionellen Änderungsvorschlägen des Bundesrates an.

Zu Nummer 5 a (neu) (§ 8)

Für die ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit werden in einigen Ländern seit geraumer Zeit von dem zuständigen Ministerium oder von einzelnen Gerichten Einführungs- und Fortbildungstagungen veranstaltet. Entsprechende Tagungen sind in einigen Ländern auch im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, also für Schöffen und Geschworene eingeführt worden. In der Regel handelt es sich dabei um Veranstaltungen, in denen die ehrenamtlichen Richter durch Vorträge oder Vortragsreihen insbesondere im formellen Recht ausgebildet werden.

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter enthält keine Regelung, wie die Teilnehmer an solchen Veranstaltungen zu entschädigen sind. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine solche Regelung notwendig ist, und schlägt vor, sie durch eine Ergänzung des § 8 in dem Sinne zu treffen, daß die Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 des Gesetzes auch dann zu gewähren ist, wenn ehrenamtliche Richter von den zuständigen staatlichen Stellen zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden.

Zu Nummern 9 und 10 a) der Stellungnahme des Bundesrates

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Vorschriften, die die Erhebung von Vollstreckungskosten, die Inanspruchnahme der Sozialversicherungsrenten von Gefangenen hierfür, die Erhebung von Auslagen und das Armenrechtsverfahren betreffen, haben mit der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen und Sachverständigen keinen sachlichen Zusammenhang. Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß die Vorschriften hier nicht erörtert werden sollten.

Zu Artikel III (Schlußvorschriften)

Zu § 2 a

Die Einfügung dieser Vorschrift entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 3

Die Erhöhung der Entschädigungssätze ist dringlich. Das Gesetz soll daher zum 1. Oktober 1969 in Kraft treten.

Bonn, den 11. Juni 1969

Erhard (Bad Schwalbach)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/3961 — in der aus nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Der Bundestag bittet die Bundesregierung, im Laufe der nächsten Wahlperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den sozialversicherungsrechtliche Nachteile im Falle einer ehrenamtlichen Tätigkeit, insbesondere auch als Richter, vermieden werden.

Bonn, den 11. Juni 1969

Der Rechtsausschuß

Dr. Reischl	**Erhard (Bad Schwalbach)**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

— Drucksache V/3961 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I	Artikel I
Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen	**Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen**
Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 757), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1967 zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1246), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 757), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1967 zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1246), wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 1,50 Deutsche Mark und höchstens 8 Deutsche Mark."	◆ a) unverändert
b) In Absatz 3 werden die Worte „2 Deutsche Mark" durch die Worte *„3 Deutsche Mark"* ersetzt.	b) In Absatz 3 werden die Worte „2 Deutsche Mark" durch die Worte **„4 Deutsche Mark"** ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:	2. § 3 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit *bis zu* 30 Deutsche Mark. Für die Bemessung *der Entschädigung* sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung und besondere Umstände maßgebend, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.	„(2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit **höchstens** 30 Deutsche Mark. Für die Bemessung **des Stundensatzes** sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung und besondere Umstände maßgebend, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war; **der danach höchste Stundensatz gilt für die gesamte erforderliche Zeit.** Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet; **dies gilt jedoch nicht, soweit der Sach-**

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
	verständige für dieselbe Zeit in einer weiteren Sache zu entschädigen ist.
(3) Die nach Absatz 2 zu gewährende Entschädigung kann bis zu 50 vom Hundert überschritten werden	(3) Die nach Absatz 2 zu gewährende Entschädigung kann bis zu 50 vom Hundert überschritten werden
a) für ein Gutachten, in dem der Sachverständige sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinanderzusetzen hat, oder	a) unverändert
b) nach billigem Ermessen, wenn der Sachverständige durch die Dauer oder die Häufigkeit seiner Heranziehung einen nicht zumutbaren Erwerbsverlust erleiden würde oder wenn er seine Berufseinkünfte im wesentlichen als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger erzielt.	b) unverändert
Die Erhöhungen nach den Buchstaben a und b können nebeneinander gewährt werden."	Die Erhöhungen nach den Buchstaben a und b können **nicht** nebeneinander gewährt werden.
3. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Außerdem sind die §§ 9, 10 anzuwenden; für die zusätzlich erforderliche Zeit wird eine Entschädigung von 15 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt."	3. unverändert
4. § 10 wird wie folgt geändert:	4. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Die Entschädigung für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort verursachten Aufwand soll nicht den Satz überschreiten, der Richtern in der Reisekostenstufe C nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Richter im Bundesdienst als Tagegeld zusteht."	a) unverändert
b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „*Dem Zeugen oder Sachverständigen, der vom Aufenthaltsort weniger als fünf Stunden abwesend ist, sind Zehrkosten* bis zu 5 Deutsche Mark *zu ersetzen.*"	b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: **„Bei Abwesenheit bis zu fünf Stunden werden die notwendigen Auslagen** bis zu 5 Deutsche Mark **erstattet."**
c) In Absatz 3 werden die Worte „4 Deutsche Mark" durch die Worte „5 Deutsche Mark" ersetzt.	c) unverändert
5. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Auch die in den §§ 8 bis 10 nicht besonders genannten baren Auslagen werden, soweit sie notwendig sind, dem Zeugen oder Sachverständigen ersetzt."	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
6. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Worte „0,45 Deutsche Mark" durch die Worte „0,60 Deutsche Mark" ersetzt. b) In Satz 2 werden die Worte „2,50 Deutsche Mark" durch die Worte „3 Deutsche Mark" ersetzt.	6. unverändert

Entwurf

7. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt gefaßt:

◆

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
1	Der Arzt, der eine Leiche, Teile einer Leiche oder eine Leibesfrucht besichtigt oder bei einer richterlichen Leichenschau mitwirkt, erhält hierfür und für seinen zur Niederschrift gegebenen Bericht	20
	Für mehrere solcher Verrichtungen bei derselben Gelegenheit erhält der Arzt höchstens	55
	Sind Berichte schriftlich zu erstatten oder nachträglich zur Niederschrift zu geben, so erhält der Arzt für jeden Bericht	10
	höchstens	35
2	Jeder Obduzent erhält	
	a) für die Leichenöffnung	70
	b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht	35
	Erfolgt die Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen, so beträgt die Entschädigung	
	zu a)	80
	zu b)	50
	Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens.	
3	Der Arzt erhält für die Ausstellung des Befundscheins oder die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung	7 bis 20
	Bei einer außergewöhnlich umfangreichen oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendigen Tätigkeit erhält der Arzt bis zu	40
4	Der Arzt erhält für das Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung oder für ein Formbogengutachten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern	14 bis 28
	Bei einer außergewöhnlich umfangreichen oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendigen Tätigkeit erhält der Arzt bis zu	60
5	Für die Untersuchung eines Lebensmittels oder eines Bedarfsgegenstandes, Arzneimittels und dgl. oder von Wässern oder Abwässern und eine kurze schriftliche, gutachtliche Äußerung beträgt die Entschädigung für jede Probe	8 bis 70
	Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu	250
6	Für die mikroskopische, physikalische, chemische, bakteriologische, serologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt, und eine kurze gutachtliche Äußerung, einschließlich des verbrauchten Materials an Farbstoffen und anderen geringwertigen Stoffen, beträgt die Entschädigung für jede Probe	8 bis 70
	Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu	250
7	Für die röntgenologische oder elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung beträgt die Entschädigung, auch wenn mehrere Aufnahmen erforderlich sind	8 bis 50

Beschlüsse des 12. Ausschusses

7. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
1	unverändert	
2	unverändert	
3	unverändert	
4	unverändert	
5	unverändert	
6	unverändert	
7	unverändert	

Entwurf

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
8	Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede Blutprobe	
	a) für die Bestimmung von AB0-Blutgruppen	10
	für die Bestimmung von Untergruppen	8
	b) für die MN-Bestimmung	8
	c) für den zusätzlich erforderlichen *Absorptions- oder Titrationsversuch*	14
	d) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C, C^{w}, c, D, E, e und weitere) je Merkmal	10
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	50
	e) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, K, S und weitere, falls direkt bestimmbar, je Merkmal	10
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	50
	f) für die Bestimmung nur indirekt nachweisbarer Merkmale (D^{u}, s, *Fy*^{a} und weitere) je Merkmal	15
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	*40*
	g) für den zusätzlich erforderlichen Spezialversuch (Absättigung, *Dosiseffekt*)	20
	h) für die Bestimmung der Merkmale des Gm-Systems *und* des Inv-Systems je *Person*	60
	i) für die Bestimmung von Haptoglobintypen einschließlich des verbrauchten Materials	20
	k) für die Bestimmung der Gruppe Gc *je Gruppe*	20
	l) für die Bestimmung der Typen der sauren Erythrozyten-Phosphatase einschließlich des verbrauchten Materials	20
	m) für die Bestimmung der Phosphoglucomutasen *je Person*	20
	n) für das schriftliche Gutachten	10
	Die Entschädigung nach den Buchstaben a bis *h,* k und m umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt.	
9	Für jede Blutentnahme beträgt die Entschädigung	4
	Die Entschädigung umfaßt auch eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.	
	Bei einer Blutentnahme zu außergewöhnlicher Zeit oder unter außergewöhnlichen Umständen beträgt die Entschädigung bis zu	25
10	Bei erbbiologischen Abstammungsgutachten nach den anerkannten erbbiologischen Methoden beträgt die Entschädigung	
	a) für die Leistung des Sachverständigen	
	aa) wenn bis zu drei Personen untersucht werden	400
	bb) für die Untersuchung jeder weiteren Person	100

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
8	Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede Blutprobe	
	a) unverändert	
	b) unverändert	
	c) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C, C^W, c, D, E, e und weitere) je Merkmal	10
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	50
	d) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, K, S und weitere, falls direkt bestimmbar, je Merkmal	10
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	50
	e) für die Bestimmung nur indirekt nachweisbarer Merkmale (D^u, s, **Fy** und weitere) je Merkmal	15
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	**50**
	f) für den zusätzlich erforderlichen **Titrationsversuch**	14
	g) für den zusätzlich erforderlichen Spezialversuch (Absättigung, **Bestimmung des** Dosiseffekts **usw.)**	20
	h) für die Bestimmung der Typen der sauren Erythrozyten-Phosphatase einschließlich des verbrauchten Materials	20
	i) für die Bestimmung der Phosphoglucomutasen	20
	k) für die Bestimmung der Merkmale des Gm-Systems **oder** des Inv-Systems je **Merkmal**	**20**
	bei derselben Blutprobe je Person **insgesamt höchstens**	60
	l) für die Bestimmung von Haptoglobintypen einschließlich des verbrauchten Materials	20
	m) für die Bestimmung der Gruppe Gc	20
	n) für das schriftliche Gutachten	10
	Die Entschädigung nach den Buchstaben a bis **g, i,** k und m umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt.	
9	Für jede Blutentnahme beträgt die Entschädigung	4
	Die Entschädigung umfaßt auch eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.	
	Bei einer Blutentnahme zu außergewöhnlicher Zeit oder unter außergewöhnlichen Umständen beträgt die Entschädigung, **soweit nicht dem Sachverständigen eine Erhöhung nach Nummer 3 Abs. 2 oder Nummer 4 Abs. 2 wegen einer Tätigkeit zu außergewöhnlicher Zeit gewährt wird,** bis zu	25
10	unverändert	

Entwurf

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
	b) für die bei der Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Kosten	
	aa) wenn bis zu drei Personen untersucht werden	120
	bb) für die Untersuchung jeder weiteren Person	30
	Hat der Sachverständige Einrichtungen einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts benutzt, so erhält er die Entschädigung nach Buchstabe b nur bis zur Höhe der tatsächlich aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch die Beträge nach Buchstabe b.	
	Die Entschädigung nach den Buchstaben a und b umfaßt die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen und etwaiger Hilfspersonen, insbesondere die Untersuchung, die Herstellung der Lichtbilder einschließlich der erforderlichen Abzüge, die Herstellung von Abdrücken, etwa notwendige Abformungen und dgl. sowie die Auswertung und Beurteilung des gesamten Materials; sie umfaßt ferner die Post- und Fernsprechgebühren sowie die Kosten für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens in drei Stücken und für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen.	
	Die Entschädigung umfaßt nicht die Kosten für Verrichtungen nach den Nummern 6, 7, 8, 9 und die Kosten für die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte.	

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 753) wird wie folgt geändert:

1. § 2 *wird wie folgt geändert:*

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „5 Deutsche Mark" durch die Worte „10 Deutsche Mark" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Als Entschädigung nach Absatz 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichti-

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 753) wird wie folgt geändert:

1. § 2 **erhält folgende Fassung:**

◆

„§ 2

(1) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung von 4 Deutsche Mark für jede Stunde.

(2) Entsteht dem ehrenamtlichen Richter ein Verdienstausfall, so erhält er ferner für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens 10 Deutsche Mark. Als versäumt gilt auch die Zeit, während welcher der ehrenamtliche Richter seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Heranziehung nicht nachgehen kann. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Als Entschädigung nach Absatz 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark

gung des Verdienstausfalls ein Betrag bis zu 20 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen an *acht* Tagen oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit *ganz oder überwiegend* entzogen wird."

des Verdienstausfalls ein Betrag bis zu 20 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen an **einem Viertel dieser** Tage oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen **oder wenn er in einem Verfahren an mehr als dreißig Tagen herangezogen** wird.

(4) Die Entschädigungen werden für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet."

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Entschädigung für Aufwand

(1) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand.

(2) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten für die Zeit, während der sie aus Anlaß der Dienstleistung von ihrem Wohnort abwesend sein müssen, ein Tagegeld in Höhe des Satzes, der Richtern der Reisekostenstufe C nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Richter im Bundesdienst zusteht. Bei Abwesenheit bis zu

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

◆

„§ 4

Entschädigung für Aufwand

(1) unverändert

(2) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten für die Zeit, während der sie aus Anlaß der Dienstleistung von ihrem Wohnort abwesend sein müssen, ein Tagegeld in Höhe des Satzes, der Richtern **in** der Reisekostenstufe C nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Richter im Bundesdienst zusteht. Bei Abwesen-

Entwurf

fünf Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 5 Deutsche Mark erstattet.

(3) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, wohnen oder berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld von 5 Deutsche Mark, wenn sie an einer Sitzung mehr als fünf Stunden teilnehmen. Übersteigen ihre Auslagen diesen Betrag, so werden die notwendigen Auslagen bis zur Höhe des in Absatz 2 vorgesehenen Tagegeldes erstattet. Bei einer Sitzungsdauer bis zu fünf Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 5 Deutsche Mark ersetzt.

(4) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Richter im Bundesdienst der Reisekostenstufe C gewährt."

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

◆

„§ 5

Ersatz sonstiger Aufwendungen

Auch die in den §§ 3 und 4 nicht besonders genannten baren Auslagen werden, soweit sie notwendig sind, dem ehrenamtlichen Richter ersetzt. Dies gilt besonders für die Kosten einer notwendigen Vertretung und für die Kosten notwendiger Begleitpersonen."

4. § 6 fällt weg.

◆

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Ehrenamtliche Richter bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes

Die ehrenamtlichen Richter bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes erhalten im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Tagegeld und im Falle des § 4 Abs. 4 ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Richter im Bundesdienst der Reisekostenstufe D."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

heit bis zu fünf Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 5 Deutsche Mark erstattet.

(3) unverändert

(4) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Richter im Bundesdienst **in** der Reisekostenstufe C gewährt."

3. unverändert

4. unverändert

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

◆

„§ 7

Ehrenamtliche Richter bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes

Die ehrenamtlichen Richter bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes erhalten im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Tagegeld und im Falle des § 4 Abs. 4 ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Richter im Bundesdienst **in** der Reisekostenstufe D."

5a. § 8 wird wie folgt gefaßt:

◆

„§ 8

Entschädigung in besonderen Fällen

Die Entschädigung nach §§ 1 bis 7 wird auch gewährt,

a) wenn die ehrenamtlichen Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,

b) wenn die ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerich-

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

ten der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes)."

6. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „ein ◆ oberes Bundesgericht" durch die Worte „einen obersten Gerichtshof des Bundes" ersetzt.

6. unverändert

Artikel III

Schlußvorschriften

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 1

Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen und in Verordnungen auf die durch dieses Gesetz abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 1

unverändert

§ 2

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

unverändert

§ 2 a

Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in den sich aus den Artikeln I und II ergebenden Fassungen mit neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

(2) Die Entschädigung richtet sich für die gesamte versäumte oder erforderliche Zeit nach dem neuen Recht, wenn auch für eine Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung zu gewähren ist. Das neue Recht ist auch anzuwenden, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine vorher begonnene Verrichtung (§ 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständige) beendigt wird.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1969** in Kraft.

(2) unverändert